



Kantonsratsbeschluss

betreffend Freigabe eines Objektkredits für das Projekt Ausbau Hinterburgmülbach, Gemeinde Neuheim

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 9. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2897.2 - 15874 an der Sitzung vom 9. Januar 2019 beraten. Zwei Stawiko-Mitglieder waren auch in der vorberatenden Kommission für Tiefbau und Gewässer vertreten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Haltung des Regierungsrats. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Fragen der Stawiko
3. Eintretensdebatte und Detailberatung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt einen Objektkredit von 2,3 Millionen Franken und weist darauf hin, dass mutmasslich mit einem Bundesbeitrag von 800 000 Franken gerechnet wird. Details dazu können seinem Bericht Nr. 2897.1 - 15873 entnommen werden. Es geht um die Verbesserung des Hochwasserschutzes. Gleichzeitig wird im gleichen Perimeter die Hinterburgstrasse saniert. Die diesbezüglichen Kosten werden der Spezialfinanzierung Strassenbau belastet und sind nicht Bestandteil des vorliegenden Objektkredits.

2. Fragen der Stawiko

2.1. Allgemeine Fragen

Es wurde die Frage gestellt, ob die auf Seite 6 im Bericht und Antrag des Regierungsrates erwähnten Vorfälle aus den Jahren 2012 und 2014 zu Versicherungsleistungen zulasten des Kantons geführt haben. Der Finanzdirektor hat dies verneint und darauf hingewiesen, dass für solche Naturereignisse grundsätzlich die Versicherungen der privaten Besitzer aufkommen müssen. Trotzdem ist der Kanton gefordert, Massnahmen für den Hochwasserschutz zu ergreifen, denn er ist dazu gemäss dem Gesetz über die kantonalen Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1) verpflichtet. Der Kanton ist für alle öffentlichen Gewässer sowie für die privaten Gewässer **ausserhalb** der Bauonen zuständig, was vorliegend der Fall ist. Dies ist auch die Erklärung dafür, dass die Gemeinde Neuheim keine Kosten übernehmen muss, denn die Gemeinden sind bei privaten Gewässern für sämtliche wasserbaulichen Belange **innerhalb** der Bauzonen zuständig.

Die privaten Grundeigentümer sind gemäss GewG nur noch für den «betrieblichen Unterhalt» zuständig. Darunter fällt zum Beispiel das Mähen von Böschungen, das Zurückschneiden von Büschen, die Durchlassreinigung der Rechen oder der Unterhalt von Ufermauern. Der Regierungsrat weist auf Seite 14 seines Berichts darauf hin, dass für den «baulichen Unterhalt» zulasten des Kantons ab dem Jahr 2021 Aufwände von rund 3000 Franken pro Jahr

anfallen werden. Dabei handelt es sich zum Beispiel um das Ersetzen einer Schwelle oder die Instandstellung nach Unterspülungen von Böschungen.

Auf Seite 12 schreibt der Regierungsrat, dass noch nicht von allen Grundeigentümern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliege. Der Finanzdirektor hat bestätigt, dass dies zwischenzeitlich der Fall ist. Bei den erwähnten Ansätzen handle es sich um Standard-Entschädigungen.

2.2. Fragen zu den Finanzen

Der Finanzdirektor hat auf Anfrage bestätigt, dass es üblich ist, bei Projekten dieser Grössenordnung eine Reserve von 8 Prozent einzurechnen, wie dies auf Seite 13 bei der Kostenzusammenstellung ausgewiesen wird.

Die Stawiko stellt fest, dass die in der Finanztabelle erwähnten Abschreibungen immer noch auf dem degressiven Satz von 10 Prozent pro Jahr beruhen, obwohl der Kantonsrat in § 14 des per 1. Januar 2018 teilrevidierten Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (FHG; BGS 611.1) einen Wechsel zur linearen Abschreibungsmethode beschlossen hat. Der Finanzdirektor informierte uns, dass für den Methodenwechsel gemäss § 53 Abs. 2 FHG eine Übergangsfrist bis ins Jahr 2021 besteht. Der Kanton plant, den Wechsel bereits mit dem Budget 2020 vorzunehmen. Bis dahin werden alle Abschreibungen noch mit den aktuell geltenden degressiven Sätzen berechnet.

Die Stawiko weist darauf hin, dass dementsprechend in den Jahren 2020, 2021 und 2022 effektiv tiefere Abschreibungen anfallen werden, nämlich 2,5 Prozent des dannzumaligen Restwertes.

Die Stawiko hat sich erkundigt, wie die hohe Wirtschaftlichkeit, die im dritten Absatz auf Seite 3 erwähnt wird, berechnet worden ist. Im Nachgang zur Sitzung hat uns die Baudirektion wie folgt informiert:

Grundsätzlich

Es gilt zwei verschiedene Aspekte bzw. Aussagearten zu unterscheiden.

- A. Die Berechnung von Abschreibungs- sowie Betriebs- und Unterhaltskosten mittels eines Programms des Bundes, welches wir anwenden müssen und welches auf der Anwendung von standardisierten Werten basiert. Diese Berechnungen sind zwingend, damit der Bund die Subventionen spricht. Hier geht es vor allem um die Klärung der Wirtschaftlichkeit.
- B. Konkrete Berechnungen, welche in die Finanztabelle einfließen. Für die Auswirkungen auf die Staatsrechnung gelten auf jeden Fall die Angaben in der Finanztabelle (Abschnitt B = Abschreibungen, Abschnitt C = Betrieb und Unterhalt).

Erläuterungen

Zu B.: In der Finanztabelle werden die jährlichen Kosten mit einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren ermittelt. Das Projekt wird zwar buchhalterisch in 40 Jahren abgeschrieben, tatsächlich hat es natürlich einen über diesen Zeitraum hinausreichenden Nutzen. Das Projekt muss nicht nach 40 Jahren komplett neu erstellt werden, auch wenn das Finanzhaushaltgesetz die Abschreibung über diese Dauer vorschreibt.

Zu A.: Eine Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen erfolgt deshalb basierend auf einer realitätsnahen Lebensdauer des Bauwerks von 70 Jahren und mit standardisierten Unterhalts- und Betriebskosten (1,6% der Investitionskosten). Diese Annahmen und die sich daraus ergebenden Zahlen, insbesondere die jährlichen Kosten von 80 000 Franken, widerspiegeln sich nicht in der Finanztabelle. Sie dienen lediglich der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Projekts

nach Vorgaben des Bundesamts für Umwelt (BAFU). Die Parameter zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind folgende:

- Investitionskosten: 2 Mio. Franken
- Betrieb und Unterhalt: 32 000 Franken (standardisierter Wert, nicht effektiv)
- Lebensdauer: 70 Jahre (nicht gleichbedeutend mit buchhalterischer Abschreibungsdauer, die der Kanton anwendet)

Nutzen

Es wurden folgende Annahmen getroffen: Das Schadenpotential bei einem 30-jährlichen Ereignis kann rund 5 bis 6 Millionen Franken betragen, was eine monetarisierte Risikoreduktion im Umfang von 200 000 Franken pro Jahr ausmachen würde (6 Millionen dividiert durch 30 Jahre). Einfach ausgedrückt heisst das folgendes: Die Schadenminderung, welche bei einem 30-jährlichen Ereignis durch das Projekt erzielt wird, entspricht einem Nutzen von 200 000 Franken pro Jahr. Jedes Jahr können dank dem Projekt also durchschnittlich 200 000 Franken gespart werden. Bei den 200 000 Franken handelt es somit nicht um einen effektiven Aufwand, der in der Finanztabelle abgebildet werden kann.

2.3. Frage zum Strassenbauprojekt

Der Finanzdirektor hat die Stawiko informiert, dass das auf Seite 15 kurz beschriebene Strassenbauprojekt N, Hinterburgstrasse, Abschnitt Baarerstrasse–Knoten Hinterburg, Neuheim (TB3020.0222) **keinen materiellen Zusammenhang** mit den anderen in diesem Gebiet liegenden Bauprojekte hat, namentlich mit KS N, Lättich-Baarburgrank, Baar (TB3020.0307) oder KS P, Sihlbrugg-Sand AG, Neuheim (TB3020.0126).

Die Stawiko nimmt davon Kenntnis, dass durch das koordinierte Vorgehen mit der Sanierung der Hinterburgstrasse Synergieeffekte zu erwarten sind. Auf Seite 3 des regierungsrätlichen Berichts werden diese für beide Projekte zusammen mit 200 000 Franken beziffert. Auf Seite 13 werden für den Teil des Wasserbaus Synergieeffekte von 70 000 Franken genannt, auf Seite 15 für den Teil des Strassenbaus 150 000 Franken. Wir weisen darauf hin, dass dies einem Total an Synergieeffekten von 220'000 Franken entspräche.

3. Eintretensdebatte und Detailberatung

Die Stawiko anerkennt, dass es sich beim vorliegenden Projekt und dem gleichzeitig realisierten Strassenbauprojekt Hinterburgstrasse um ein gut durchdachtes, vorbildliches Konzept handelt, und ist mit 6 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung auf die Vorlage eingetreten. In der Detailberatung wurde das Wort nicht verlangt.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 2897.2 - 15874 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Steinhausen, 9. Januar 2019

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer